

Schulwesen

1746 erließ Fürst Joseph Wilhelm Ernst (1699-1762) eine Schulordnung für das Fürstentum Fürstenberg für eine deutsche Normalschule.

Decretum betreffend die Schulen und das Studieren der Unterthans-Söhnen

Aus landesväterlicher Fürsorge hatte man sich gnädigst entschlossen, sowohl den armen als auch den begüterten Untertanen nach dem neuesten Lehrprinzip die Grundsätze der Religion und der Wissenschaft beizubringen.

Mit der Verordnung wurde eine Schulkommission eingerichtet mit dem Auftrag, den weiteren Umfang der Sache genau zu Überlegen und über die Ergebnisse zu berichten. Es wurde ein Fragebogen erstellt, den alle Gemeinden zu bearbeiten hatten.

- Wo sind bereits Schulmeister angestellt.
- Kommen auch aus anderen Gemeinden und Höfen Kinder zur Schule.
- Sind Schulhäuser vorhanden.
- Wo keine vorhanden sind, kommen eventuell Gemeinde- oder Mesnerhäuser in Frage.
- Wenn kein eigener Schulmeister vorhanden ist, wie weit die nächste beschulte Gemeinde entfernt ist.
- Genießen die Schulmeister neben dem Schulgeld noch eine besondere Besoldung in Geld oder Naturalien, und wie hoch ist dieselbe.
- Wie alt ist der vorhandene Schulmeister, ist er ein Fremder oder ein Untertan.
- Sind die vorhandenen Schulmeister zur Vernehmung der Schule tauglich.
- Sind Schul- und Mesnerdienst vereint.
- Wie hoch ist der Ertrag des einzelnen Dienstes.
- Sind eventuell Stiftungen vorhanden.

Ab Mitte des 18. Jahrhunderts wurde flächendeckend die deutsche Normalschule eingeführt. Sie lag in den Händen der Landesherrn. Nach Auflösung des Fürstentums Fürstenberg ging das Schulwesen in die Hände des Großherzogtums über. Es war ein fließender Übergang. Bis etwa Mitte des 19. Jahrhunderts hatte der Landesherr noch ein Mitspracherecht und Verpflichtungen, wobei besonders das Mitspracherecht immer geringer wurde, die Verpflichtungen aber meistens blieben.

1777 meldete der damalige Vogt Wilhelm Münzer:

- Gutmadingen hat einen eigenen Schulmeister.
- Zur Schule kommen auch die Kinder vom Wartenberg.
- Der Unterricht findet im Haus des Ludwig Schoner statt.
- Einkommen: 8 Gulden von der Gemeinde und 10 Gulden Schulgeld von den Kindern.
- Im Jahr sind es 35 Kinder.
- Jakob Huber ist der Schulmeister. Er ist 60 Jahre alt, Untertan, und des Schreibens und Rechnens kundig. Er hat drei Söhne. Johann, der Älteste, ist 24 Jahre alt und wohl im Stande seiner Zeit den Schuldienst zu versehen.

Als Mesner erhielt er von den Bürgern und Tagelöhnern 66 Malter Veesen, von der Gemeinde den Nutzen einer Wiese, bei Taufen und Beerdigungen je ein Laib Brot und von jedem Verstorbenen 1 Gulden. Das Einkommen als Mesner betrug im Jahr ungefähr 50 Gulden.

Bestandsaufnahme über die Einführung der deutschen Normalschule 1784/85

Die Schule in den fürstlichen Landen ist in einem besseren Stande als in der kurzen Zeit zu erwarten war. Überall sind kundige Lehrer angestellt. In der Heu- und Erntezeit soll die Schule jeweils 8 Tage geschlossen werden. Auf dem Land war es allerdings übliche, dass es nur eine Winterschule von Oktober bis Ostern gab. Die Kinder wurden in der Frühlings-, Sommer- und Herbstzeit in der Landwirtschaft gebraucht. Der Schulentzug über fünf Monate führte bei vielen Kindern dazu, dass sie in der langen Zeit das Gelernte vergessen und im nächsten Jahr von vorne begonnen werden musste.

An Sonn- und Feiertagen war die männliche und weibliche Jugend zu unterschiedlicher Zeit aufgefordert, den Katechismus, das Lesen, Schreiben und Rechnen zu üben, damit sie nicht dem Müßiggang frönen. Eine gute Bildung und Erziehung machen das Wohl des Staates aus.

1785 unterrichtete Johann Huber 42 Kinder für 20 Gulden.

Verordnung der Badische Regierung zum Schulwesen 1808-1813

1808 war der Schulmeister Johann Huber 58 Jahre alt und erhielt 14 Gulden aus dem Schulfond. Er war gleichzeitig Mesner und hatte mit dem Mesnerdienst, dem Geld aus dem Schulfond und dem Schulgeld Einen Verdienst von jährlich 104 Gulden. Er unterrichtete 87 Kinder in der eigenen Wohnung.

1810 sah man das Wissen über körperliche Pflege, Bildung des Geistes und des Herzens durch häusliche und öffentliche Erziehung als sehr notwendig an. Die erzieherische Sorge sollte nicht eher aufgegeben werden, bis ein Grad an Selbständigkeit erreicht ist, welche nicht leichtfertig durch widrige Umstände getilgt werden kann. Als großes Problem sah man, dass die Wichtigkeit des Obigen bei manchen Eltern nicht ernst genommen und beherzigt wurde. Unwissenheit, Willkür und Pflichtvergessenheit führen bei manchen Eltern dazu, dass sie ihre Kinder der Schule entzogen.

Schulpflicht bestand für Jungen und Mädchen ab dem 7. Lebensjahr. Bei Mädchen bis zum 13. und bei Jungen bis zum 14. Lebensjahr.

Es gab auch Schulstrafgelder. Sie durften als Schulgeld für arme Kinder und für notwendige schulische Anschaffungen verwendet werden.

Anstellung der Lehrer, auch Vereinigung des Schul- und Mesnerdienstes

Die Gemeinde hatte 1782 Johann Baptist Huber den Schul- und Mesnerdienst übertragen. Von Seiten der Standesherrschaft war man der Meinung, die Ernennung sei ausschließlich das Recht der Landesherrlichkeit. Im Urbar steht allerdings nichts über das Recht der Ernennung des Lehrers. So entstand eine Rechtsunsicherheit. Nach Rücksprache mit dem Gr. Direktor des Seekreises stellte das fürstliche Justizministerium klar, dass die Ernennung in ihrem Gebiet Sache der Standesherrschaft sei.

1810 stellte der Lehrer Johann Huber die Bitte um Ernennung seines Sohnes Lorenz. Er habe die besten Anlagen seinen Vater als Hilfslehrer zu unterstützen.

1812 wurde Joseph Huber nach erfolgreicher Prüfung mit Staatsgenehmigung Lehrer und Mesner. Es war nicht nur das Alter des Vaters, das dazu führte, sondern weil er als Lehrer vom Los für den Militärdienst befreit wurde.

Besoldung

1782 erhielt Johann Baptist Huber als Normallehrer jährlich von den Eltern der Schulkinder insgesamt 11 Gulden. Die Gemeinde bezahlte ihm 8 Gulden, da er wegen des fehlenden

Schulhauses den Unterricht bei sich zu Hause abhalten musste. Von der Kirchenfabrik erhielt er zwei Gulden Schulgeld für die armen Kinder. Da ein ihm zustehendes Feld verpachtet war, das ihm die Gemeinde sogar pflügen und eggen musste, erhielt er von ihr als Entschädigung weitere 12 Gulden. Nebenher betrieb er eine kleine Landwirtschaft.

1816 bat Joseph Huber um eine Besoldungszulage. Sie wurde mit 10 Gulden aus dem fürstlichen Schulfond für drei Jahre gewährt.

1819 bat Joseph Huber um Verlängerung der obigen Zulage und weiter 12 Gulden aus Kirchenmitteln. Er war ein durch Fleiß, Geschicklichkeit und Sittlichkeit ausgezeichnete Lehrer. Sein Einkommen belief sich jährlich auf insgesamt 112 Gulden 35 Kreuzer. Die Verlängerung der Besoldungszulage aus dem fürstlichen Schulfond wurde abgelehnt, ebenso die erbetenen 12 Gulden aus den Kirchenfonds, die Kirche benötigte ihr Geld für ihre Aufgabe.

Erbauung eines Schulhauses

1790 wurden die Gemeinden von der Standesherrschaft aufgefordert, eigene Schulhäuser zu bauen. Die Schule ist mit den notwendigen Lehrmaterialien zu versehen. Ebenso sollte das Schulgebäude eine schickliche Wohnung für den Lehrer sowie eine Scheune und Stallungen haben.

In Folge einer Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, und weil Johann Baptist Huber Haus und Güter seinem Sohn Lorenz vermachte, war keine Schulstube mehr vorhanden. Johann Baptist Huber hatte den Unterricht in seinem Hause abgehalten, und mit der Übergabe benötigte er das bisherige Schulzimmer als Leibgeding. So schwer es der Gemeinde aus finanzieller Sicht fiel, war sie gezwungen ein Schulhaus zu bauen, weil in der Gemeinde keine Räumlichkeiten vorhanden waren.

Plan und Überschlag wurden von Ambros Röthele aus Neudingen erstellt. Zur Auswahl standen zwei Bauplätze, ein Acker des damaligen Vogts und ein Garten des Jakob Keller. Man entschied sich für den Garten von Keller, weil er näher an der Kirche, und der Acker des Vogts etwas nass war. Die Kosten für den Erwerb beliefen sich auf 100 Gulden und $\frac{1}{2}$ Jauchert Gemeindefeld. Da der Garten ein Amtenhausener Erbzinslehen war, musste es gegen ein anderes Grundstück vom Erbzinslehen freigemacht werden.

Das Holz durfte aus der Gemeindewaldung geschlagen werden, und durften andere Materialien aus den gemeindeeigenen Steinbrüchen entnommen werden, um so die Kosten zu senken. Die Gemeinde hatte zu diesem Zeitpunkt kein ausreichendes finanzielles Polster. Der Überschuss betrug im Jahre 1817 gerade 41 Gulden. Aus diesem Grund sollten auch die Handwerksarbeiten an den billigsten Anbieter versteigert werden, obwohl die Gemeinde sie am liebsten den einheimischen Handwerkern übergeben hätte. Sie bekräftigte den Wunsch, man möge dieses Bauwesen der hiesigen Bürgerschaft überlassen, und ein Haus nach Bauern Art, das zu allem gebraucht werden kann, anzuordnen. Gutmadingen sei wirklich mit guten Maurer- und Zimmerleuten versehen, und alle Menschen hätten einen Verdienst nötig.

Die Gesamtkosten beliefen sich auf 2.465 Gulden 54 Kreuzer. Der Kirchenfond wollte guttatsweise 1.074 Gulden beisteuern, von der Standesherrschaft kamen 654 Gulden 34 Kreuzer. Den Rest hatte die Gemeinde durch eine Umlage aufzubringen.

Die Standesherrschaft war zu ihrem Beitrag verpflichtet, der sich aus den Zehnteinnahme berechnete. Es wurde der Durchschnitt der letzten 10 Jahre errechnet. Die Hälfte des Durchschnitts war der Beitrag der Standesherrschaft als Zehentherren. Wie nicht anders zu erwarten gab es wegen des fürstlichen Beitrags Differenzen mit dem badischen Steuerrevisorat. Beide hatten unterschiedliche Durchschnitte errechnet, die fürstliche Standesherrschaft 1.069 Gulden 2 Kreuzer, das badische Steuerrevisorat 1.309 Gulden 2 Kreuzer. Es blieb bei dem errechneten Betrag des badischen Steuerrevisorats.

Bei 16.000 Gulden Vermögen erhöhte die Kirche ihren Beitrag auf 2.000 Gulden aus dem Kirchenfond, der vom Oberstiftungsrat genehmigt werden musste, denn der Kirchenfond durfte nicht frei über sein Geld verfügen.

Bei der Versteigerung erhielt der Zimmermeister Segi aus Neudingen den Zuschlag für den Schulhausbau ohne Scheune und Stall für 610 Gulden ohne Baumaterialien. Er musste allerdings eine Kautionshöhe von 1.940 Gulden (gesamtes Bauvorhaben) stellen, damit nicht nur die Arbeitslöhne, sondern auch die Baumaterialien gedeckt sind. Sollte der Bau verpfuscht sein, seien auch die Arbeitsmaterialien verloren, und so könnte man den Bau für die Kautionshöhe ganz neu herstellen.

Die Zimmer sollten eine Höhe von 11 Fuß haben. Nach zähen Verhandlungen einigte man sich auf 10 Fuß (3 Meter). Am 3. Juni 1818 erging ein Schreiben des Pfarrers Winter an den Kreisarchitekten. Er bat um die Erlaubnis, die Höhe des neuen Schulzimmers, die nach den vorgelegten Bauplänen sich auf 10 Fuß beläuft, nur 9 Fuß und die Wohnung des Lehrers, 8 Fuß hoch errichten zu dürfen.

Die Gründe waren:

Nach dem Bauplan soll unter das Schulhaus ein Keller von 5 Fuß Tiefe in die Erde und 2 Fuß über der Erde errichtet werden. Als man den Keller ausgraben wollte, stieß man bei 4 Fuß Tiefe auf Wasser, da in der Nähe der sogenannte Kirchenbach fließt. Deshalb muss man mit dem Keller 3 Fuß höher fahren.

Weil deshalb das Gebäude sehr erhöht zu stehen kommt, war man der Ansicht, die Zimmer seien bei einer so bedeutenden Stockhöhe nicht zu erwärmen, oder nur durch sehr große Holzmengen, was für die Gemeinde ein sehr empfindlicher Kostenaufwand sei. Würde man ihnen dagegen gestatten ihr Schulzimmer um einen Fuß niedriger zu machen, so wäre die Schulstube noch hoch genug und würde ihnen viel Holz ersparen, dasselbe galt für die Wohnung des Lehrers.

Auch die Gemeinde fühlte sich verpflichtet, sich wegen des neuen Schulhausbaus zu melden, da bei dem Fundament ausgraben, man sehr bald auf Wasser geriet, und eine Dole angelegt werden musste. Weil aber der nahe fließende Bach, dem nicht auszuweichen war, höher läuft als das Fundament, würde das Wasser hineindrücken, wenn man nach der Vorschrift noch zwei Schuh tiefer gegraben hätte. Man musste da Graben beenden, um noch Gefälle zur Dole zu bekommen. Das ganze Gebäude kommt nun höher aus der Erde zu stehen, und weil angewiesener Platz ohnehin auf einer leichten Anhöhe liegt und von allen Seiten frei im Wind steht, so folgt ganz sicher, dass es bei Winterszeit der Kälte ausgesetzt, und beinahe unbeheizbar wird. Wir bitten also gehorsamst und gütigst zu erlauben, jeden Stock nun einen Schuh und die Kreuzstöcke um einen halben Schuh niedriger machen zu dürfen. Alles wird dennoch geräumig genug. Auch der Platz für die Abtritte wurde von der Gemeinde anders gesehen.

Die Antwort auf das Ansinnen war kurz und bündig. Ein Schulgebäude soll keine Bauernwohnung werden und ist als solches nach den betreffenden Regeln zu erbauen. Daher kann dieses neue Schulgebäude auch nicht so, wie es die Gemeinde für gut findet, ausgeführt werden. Die Anlegung der Abtritte nach der im Protokoll angegebenen Art ist nicht zulässig, weil selbige zu nahe am Schulzimmer und in Berührung mit dem Schulhause stehen, dem Schulzimmer eine sehr unangenehme Luft bringen und dem Gang und der Stiege des Schulhauses alles Licht berauben würde. Aber auch, weil der Lehrer die Kinder unmöglich aus dem Schulzimmer beobachten kann.

Der Bau war am 9. September 1818 vollendet. Es wurde gehorsamste Anzeige gemacht, damit zur Prüfung des Bauwesens jemand hierher abgeordnet wird, damit die der Unterricht noch diesen Winter in dem neuen Hause begonnen werden kann.

Das Bezirksamt Hüfingen bestätigte den Bau und erklärte, dass mit dem Abtritt vom Plan abgegangen werden musste, weil, wenn dieser nach dem Plan hergestellt worden wäre, der Schulstube das Licht genommen und der Lehrer ein ziemliches Stück des Gartens verloren hätte. Im Ganzen sei das Schulhaus so hergestellt, dass jeder unparteiische Bauverständige nicht den mindesten Makel zu entdecken imstande sein würde.

Der Bezirksarchitekt kam aber zu einem ganz anderen Ergebnis. Zum größten Erstaunen baute Segi entgegen dem anliegenden Plan in der Art, dass der Bau nach seinem jetzigen Bestand zum Schulhaus untauglich sei.

1. Die vier Umfangs- oder Stockmauern sind gut errichtet.
2. Das Dach ist nach dem Plan dauerhaft und gut hergestellt.
3. Die Stockhöhe der Schulstube ist statt der nachträglich genehmigten 9 Schuh 6 Zoll nur 8 Schuh 8 Zoll hoch.
4. Die Schulstube selbst sollte von dem übrig äußeren Terrain um 3 Fuß erhöht werden. Nun aber liegt der Boden der Schulstube auf der hinteren Seite des Hauses mit dem äußern Erdreich oder Boden in gleicher Höhe, wodurch die Schulstube sehr feucht und kalt wird. Dieses umso mehr, da auch der Keller unter dem Schulzimmer nur bis zur Hälfte ausgegraben ist.
5. Die Abtritte wurden trotz der wiederholten Verfügungen ganz planwidrig auf die Stelle vor dem Hausausgang und die Stiegen demnach eigensinnig und eigenmächtig angelegt.
6. Das Gebälk zwischen dem 1. und 2. Stock sollte nach dem Plan so eingelegt werden, dass alle Balken über dem Schulzimmer auf dem Unterzug zu liegen gekommen wären. Nun aber wurde dies Gebälk gerade mit dem Unterzug parallel eingelegt. Der Unterzug selbst wurde weggelassen.

Die zwei Feuerwände zweier Zimmer und der Küche sollten als steinerne Wände gerade auf dem Unterzug ihr hauptsächlichliche Stütze finden, die ihnen nun fehlt. Ein einziger Balken, der quer unter den Feuerwänden liegt, muss die ganze Last der Feuerwände, des Kamins, des Herds und des Ofens mit 280 Zentner tragen. Unmöglich kann eine solche außerordentliche Last auch mit dem durch den Ortsvorstand angebrachten eisernen Band getragen werden, ohne dass sich die Feuerwand am Kamine senken und zuletzt in das Schulzimmer herunterstürzen wird.

Jetzt schon hat sich das Ganze gesetzt und die Wände Risse erhalten, welche zuletzt sehr feuergefährliche werden, weil in diesen Rissen das Feuer lange verborgen glimmen kann, bis es das Holz erreicht, ohne dass man es bemerken könnte. Das ganze Gebäude hat durch die Abänderung dieses Gebälks seine Solidität verloren und ist der Feuergefahr preisgegeben.

8. Die Heizung ist planwidrig zu weit in die Schulstube gestellt.
9. Die Fundamentmauern sind nicht tief genug ausgegraben und gemauert.
11. Die Treppe vor dem Hauseingang fehlt noch.
12. Die Treppe in dem Gebäude selbst ist planwidrig errichtet, so auch jene in den Keller.
13. Der Keller ist nicht auf 5 Fuß Tiefe ausgegraben
14. Alle anderen, hier nicht erwähnte Gegenstände, sind gut ausgeführt. Jedem Unbefangenen wird es von selbst einleuchten, dass das Schulgebäude mit solchen wesentlichen Fehlern seinem Zwecke unmöglich entsprechen kann, denn Solidität wurde nicht erreicht.

Wenn dieses Gebäude, so wie es jetzt mit seinen Hauptfehlern erbaut ist, als Schulhaus dienen soll, so kann dies nur durch nachfolgende Bauabänderungen und Verbesserungen stattfinden, will man die höchsten Orts guttatsweise bewilligte Gelder, die Beiträge des Zehentherren und die Ausgaben der Gemeinde selbst, nicht ganz verschwenden.

1. Der Keller nach Plan und Überschlag unter dem ganzen Schulzimmer, so wie er jetzt nur

zur Hälfte besteht, errichtet wird.

3. Das Terrain um das Schulgebäude auf zwei Seiten und der am Schulzimmer muss zwei Schuh tief abgegraben werden, damit der Boden des Schulzimmers höher als der äußere liegt, und somit vor dem Eindringen äußerer Nässe und Feuchtigkeit gesichert wird.
4. Ist das Gebälk zwischen dem 1ten und 2ten Stock ganz auszuheben und planmäßig einzulegen, auch mit dem Unterzug zu unterstützen. Es muss aus sieben Balken bestehen, damit die Solidität des Hauses hergestellt und erhalten wird.
5. Die Stockhöhe des Schulzimmers ist im Licht auf 9 Schuh 6 Zoll zu erhöhen. Jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, dass dadurch der obere Stock nicht um einen Zoll niedriger erhalten wird.
6. Die Abtritte, die jetzt an das Schulhaus angefügt sind, müssen von dem Gebäude entfernt, auf die Stelle wie im Plan vorgesehen errichtet werden.
7. Die Wände im oberen Stock sind nach dem Plan einzusetzen.
8. Die Stiegen und die Kellertreppe, damit auch der hintere Ausgang, sind nach dem Plan zu errichten und abzuändern.
9. Das Vorkamin im untern Stock ist nach Plan abzuändern.

Ohne diese Abänderungen ist dieses Schulhaus ein durch alle Teile verdorbenes Gebäude.

Der Accordant hätte aus dem detaillierten Überschlag und aus dem Bauplan ersehen müssen, dass alle hier bezeichnete Abweichungen nicht hätten stattfinden dürfen. Er hat diese wesentlichen Fehler auf Verlangen des dortigen Ortsvorstandes gemacht und gegen seine Absicht errichtet. Der Ortsvorstand verpflichtete sich im Namen der Gemeinde, dass alle Unkosten, die sich durch die Bauabänderungen ergeben werden, auf Rechnung der Gemeinde bestritten werden.

Wie die Akten unverkennbar darlegen, hat der Ortsvorstand eigenmächtig, unbefugt und willkürlich, ohne Anzeige höheren Orts die Ausführung dieses Gebäudes gleich einer Privatsache dirigiert, sich sogar erfrecht, auf Rechnung der Gemeinde vorschriftswidrige Handlungen zu begehen.

Die noch unerledigten Arbeiten waren durch den Accordanten noch fertigzustellen, und die erwähnten Punkte aus angeführten Gründen auf Rechnung des Ortsvorstandes abzuändern, weil ohne diese Bauabänderungen das Schulhaus niemals solid sein und seinem Zwecke entsprechen wird. Es kann nur mit jährlichen bedeutenden Reparationen zu erhalten sein. Hierauf sollte der Staat bestehen, sonst hätte die Willkür freien Spielraum.

Die Lehrer hatten ein glaubwürdiges Zeugnis über ihr sittliches Wesen und verlangte Geschicklichkeiten vorzuweisen und eine diesbezügliche Prüfung abzulegen. Besoldet wurden sie von der Gemeinde mit Geld und/oder Naturalien. Das Geld stammte aus dem Schulgeld, das jeder Schüler zu bezahlen hatte. Von der Gemeinde war er mit genügend Holz zu versehen, damit nicht jeder Schüler täglich ein Scheit Holz an den Lehrer abgeben musste. Er hatte auf Ansehen in der Gemeinde zu achten, denn gleichzeitig war er auch Mesner und oft auch Gerichtsmann in der Gemeinde.

Der Beginn der Sommer- bzw. Winterschule wurde von der Kanzel verkündet. Für unentschuldigtes Fehlen wurde ein Bußgeld erhoben, das sich vom 1. bis 4. Mal fehlend von drei bis auf 36 Kreuzer steigerte. Von diesem Bußgeld wurde das Schulgeld für arme Kinder bestritten.

Die Schulen wurden regelmäßig von einem Schulvisitator besucht. Dieser hatte den Lehrer sowie seinen Unterricht zu begutachten. Beim Lehrer hatte er auf die notwendigen Eigenschaften wie Lebenswandel, Geduld, Fleiß und Liebe zu den Schülern zu achten. Wie geht er mit klugen Köpfen, mit mittelmäßigen und ungelehrigen Schülern um. Zum Unterrichtsstoff gehörten der Katechismus, biblische Geschichten, Erklärung des Evangeliums, Sittenlehre, Lesen, Rechnen, Schön- und Rechtschreiben.

Auch die Schulzucht wurde unter die Lupe genommen. So wurde auf das Betragen der Schüler gegenüber dem Lehrer und den Mitschülern geachtet. Bei Unverbesserlichen war die Rutenstrafe erlaubt.

1848 hieß es über Lehrer Joseph Huber, dass er schon seit sechsunddreißig Jahren dieselbe Stelle einnimmt, und, als ein Mann der alten Schule, für geistbildenden Unterricht wenig empfänglich ist. Deshalb konnte sich die Schule zu Gutmadingen bis jetzt nicht über die Mittelmäßigkeit erheben.

1851 wurde vom badischen Schulrat Franz Maier als Lehrer in Gutmadingen geschickt. Er war der erste auswärtige Lehrer. Ihm folgte 1863 Josef Mink, 1871 Lehrer Hall und 1893 Hauptlehrer Stadelmann, der, nach Kenzingen versetzt, 1907 von Karl Bader abgelöst wurde. Von 1920 bis 1928 erhielt Bader Unterstützung von der Lehrerin Anna Kunner. 1932 kam Otto Heizmann nach Gutmadingen, der 1948 nach Hüfingen ging und von Friedrich Dold abgelöst wurde.

1924 wurde die Nachtschwärmerei, auch bei Mädchen, als Übelstand angeprangert.

Zwischenzeitlich war im Erdgeschoss des angebauten Rathauses ein zweites Klassenzimmer eingerichtet worden. Die Grundschulklassen wurden von Erich Acker unterrichtet, die Klassen fünf bis acht weiterhin vom Schulleiter Dold.

1958 wurde ein neues Schulhaus mit drei Klassenzimmern und ein Lehrerwohnhaus gebaut. 1959 kam Karl Tachezy als dritter Lehrer nach Gutmadingen. 1967 verabschiedete sich Friedrich Dold in den Ruhestand und Erich Acker wurde Rektor der Realschule in Immendingen. 1975 verstarb Karl Tachezy. Seit 1968 steht das Schulhaus leer. Die Gutmadinger Kinder gehen seither in Geisingen zur Schule.



Erziehung

1939 war geplant, den Rathausschopf zu einem Kindergarten mit Mitteln aus dem Armenfond umzubauen. Das zuständige Amt riet davon ab und schlug vor das Armenhauses umzubauen, was wegen der hohen Kosten abgelehnt wurde, der Rathausschopf würde von der Größe her genügen.

Ein Kindergarten wurde 1941 eingerichtet. Seit 1939 gab es einen entsprechenden Schriftverkehr mit Kostenvoranschlag (ca. 7.000 RM), Lageplan und Bauplänen, um den Gemeindeschopf beim Pächterhaus zu einem Kindergarten umzubauen. Von 1941 existiert eine Kosten-aufstellung zur Errichtung einer Kindertagesstätte. Die neuen Kindergartenräume mussten der NS-Volkswohlfahrt zur Verfügung gestellt werden. Diese stellte das Personal, wofür die Gemeinde einen Zuschuss von 960 RM zu leisten hatte. Sie durfte auch jederzeit einen Personalwechsel vornehmen. Der Kindergarten entsprach allen Anforderungen, die an

einen nationalsozialistischen Kindergarten gestellt werden. Dazu gibt es eine Baubeschreibung. Er war für 50 - 55 Kinder angelegt.

1946 vermietete das Badische Landesamt für kontrolliertes Vermögen an die Gemeinde vier Tischchen, 24 Kinderstühle und zwei Bänke. Die Gemeinde bekam vom Franziskanerkloster Erlenbad in Obersasbach zwei Ordensschwestern als Kindergärtnerinnen gegen eine vollständig möblierte, gesunde und in sich abgeschlossene Wohnung samt Licht und Brennmaterial, Haushaltsgeld, Reisekosten und einer Aufwandsentschädigung von 25 RM, zu bezahlen an das Mutterhaus.

1947 kaufte man Mobiliar für 127 RM. Eine Ordensschwester, Theresa Sauer, war als Kindergärtnerin für 13 Mädchen und 15 Buben, die zweite als Krankenschwester tätig. Es wurde auch eine Putzfrau eingestellt.

1948 wurde zur Einrichtung der Schwesternstation ein Stockwerk aufgebaut und als Wohnung eingerichtet.

1961 wurde hinter dem Kindergarten ein Spielplatz eingerichtet. Dazu wurde das Häuschen der ehemaligen Familie Dreher, es stand direkt an der Straße bei der jetzigen Bushaltestelle, abgerissen und zur Straße hin ein lebender Zaun gepflanzt.

1962 betrug das Kindergartengeld betrug für ein Kind fünf DM, für das zweite drei DM ein drittes eine DM. Für die Ordensschwestern wurde Frau Dambacher als Kindergärtnerin eingestellt.

1971 wurde die nach dem Abzug der Schwestern frei gewordene Wohnung im Kindergarten an Leslie Toth vermietet. Toth übernimmt die Wartung des Rasenmähers, die Pflege der Kindergartenanlage, des Kinderspielplatzes und der Wartung der Heizung.

Im Laufe der Jahre stieg die Kinderzahl an. Nicht mehr alle Kinder ab drei Jahren erhielten sofort einen Platz. Es musste eine Stichtagsregelung eingeführt werden. Ein neuer Kindergarten wurde erforderlich. 1993 wurden die Arbeiten vergeben, ein Jahr später eingeweiht und bezogen.